

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg



(Stand nach der letzten Satzungsänderung vom 14.12.2006, gültig ab 15.08.2007)

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

1. die Betreuungsgebühr
2. das Mittagessengeld
3. die Gebühr für zusätzliche Betreuung.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten während der Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung zu entrichten. Für die Teilnahme von Kindern am Mittagessen in den Einrichtungen mit entsprechendem Angebot wird ein kostendeckendes Mittagessengeld erhoben. Die Höhe des Mittagessengeldes richtet sich nach den jeweiligen Preisen der mit der Lieferung beauftragten Küche und wird jeweils im voraus festgesetzt und den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.

(3) Die Betreuungsgebühr sowie die Gebühr für Platzerweiterung ist für einen vollen Monat, das Mittagessengeld nach Abs. 1 Nr. 2 für die tatsächlich eingenommenen Mittagessen zu zahlen. Bei Aufnahme zum 15. eines Monats ist nur die Hälfte der Gebühr nach § 2 zu zahlen. Die Gebühr für einmalige zusätzliche Betreuung sowie die Gebühr für die Betreuung in der Sommerpause wird nach dem zeitlichen Umfang der tatsächlich erfolgten Betreuung nachträglich erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt pro Monat für

	ab 01.01.2007	Für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsplatz (07.00 Uhr – 12.00 Uhr)	104,50 €	156,00 €
Zusatzmodul 1 (12.00 Uhr – 13.00 Uhr)	20,00 €	30,00 €
Zusatzmodul 2 (13.00 Uhr – 14.00 Uhr)	32,00 €	48,00 €
Zusatzmodul 3 (14.00 Uhr – 16.30 Uhr)	43,00 €	65,00 €
Zusatzmodul 4 (16.30 Uhr – 17.00 Uhr)	10,00 €	15,00 €

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Benutzungssatzung besteht für den Kalendermonat, in dem der überwiegende Teil der Sommerpause liegt, keine Gebührenpflicht nach diesem Absatz.

(2) Die Gebühr für regelmäßige Platzerweiterung beträgt monatlich:

	ab 01.01.2007	Für Kinder unter 3 Jahren
Zusatzmodul 1 je Wochentag	5,00 €	7,50 €
Zusatzmodul 2 je Wochentag	8,00 €	12,00 €
Zusatzmodul 3 je Wochentag	11,00 €	16,00 €
Zusatzmodul 4 je Wochentag	2,50 €	4,00 €

(3) Für die Betreuung eines Kinder während der Sommerpause sind folgende Gebühren je Woche zu entrichten:

	ab 01.01.2007	Für Kinder unter 3 Jahren
Vormittagsplatz	26,20 €	39,30 €
Zusatzmodul 1	5,00 €	7,50 €
Zusatzmodul 2	8,00 €	12,00 €
Zusatzmodul 3	11,00 €	16,00 €
Zusatzmodul 4	2,50 €	4,00 €

(4) Bei Kindern, die aufgrund ihres Alters nach Abschluss des Kindergartenjahres schulpflichtig werden, wird ab 01.01.2007 abweichend von Abs. 1 und Abs. 3 keine Gebühr erhoben. Für diesen Fall besteht Beitragspflicht nur für die Inanspruchnahme der Zusatzmodule. Bei Kindern, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Beitragsbefreiung in Form der nachträglichen Erstattung der gezahlten Beiträge für den Vormittagsplatz im letzten Kindergartenjahr, für das Kindergartenjahr 2006/07 bis zum 01.01.2007.

(5) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg, vermindern sich die in Abs. 1 bis 3 festgesetzten Betreuungsgebühren für das zweite Kind um die Hälfte. Besucht gleichzeitig ein weiteres Kind einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg ist für dieses Kind keine Betreuungsgebühr zu erheben. Die Beitragsreduzierung bzw. der Beitragsverzicht erfolgt nicht, soweit ein Gebührenverzicht für das erste Kind aufgrund der Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung erfolgt.

(5) Die Gebühr für zusätzliche Betreuung beträgt bei einmaliger Inanspruchnahme 2,50 € je angefangene Stunde.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Betreuungsgebühren sind bis spätestens zum 1. des laufenden Monats im voraus an die Gemeindekasse zu überweisen. Das Mittagessengeld ist zum 1. des übernächsten Monats fällig.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt mit dem Ende des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis endet. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Streik, technische Gründe) weiterzuzahlen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen, erfolgt die Erstattung der Gebühren nach § 2 nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei einer Erkrankung von 4 bis 7 Wochen für 1 Monat, 8 bis 11 Wochen für 2 Monate usw.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungs- oder Mahngebühren bei nicht ausreichender Deckung der Konten gehen zu Lasten der jeweiligen Zahlungspflichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 15.08 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten außer Kraft.

(Die Satzung in der vorstehenden Form beinhaltet die ab 15.08.2007 geltenden Änderungen)